

## Förderung von Abbruchkosten

### Richtlinien

Die Stadtgemeinde Mistelbach gewährt eine nicht rückzahlbare Beihilfe für nachgewiesene Abbruchkosten unter folgenden Voraussetzungen:

#### Förderbare Vorhaben

- Abbruch von baulichen Objekten zum Zwecke der Freimachung der Bauliegenschaft aus Anlass von Neu-, Zu- und Umbauten von Ein- und Zweifamilienhäusern, und
- Geschäftsräumlichkeiten durch Firmen, deren Firmensitz/Zentrale in Mistelbach ist.

#### Förderungswerber

- Liegenschaftseigentümer
- Pächter von Liegenschaften

#### Voraussetzungen

- Keine Einkommensgrenze
- Errichtung des Neu-, Zu- und Umbaus innerhalb von 3 Jahren nach Baubewilligung
- Bei Umbauten muss es sich um größere Bauvorhaben handeln, wie beispielsweise Dachgeschoßausbauten. Nicht förderbar sind beispielsweise Abbruchkosten für das Abbrechen bzw. Versetzen von Innenwänden, Mauerwerksdurchbrüche und der Aushub von Erdböden.
- Vorlage der baubehördlichen Abbruchbewilligung bzw. zumindest der Baumeldung des Abbruchs
- Vorlage von Rechnungen über die ordnungsgemäße Entsorgung des Abbruchmaterials. Baurestmassennachweisformular z.B. unter [www.brvt.at](http://www.brvt.at) (Stichwort „Abfalldokumentation für eine Kleinmenge“) oder [www.wko.at](http://www.wko.at) (Stichwort „Baurestmassen-Nachweisformular“) downloadbar.
- Begründung des Hauptwohnsitzes (im Falle von Ein-/Zweifamilienhäusern) bzw. Firmensitz/-Zentrale (bei Geschäftsräumlichkeiten) in der Stadtgemeinde innerhalb von 3 Jahren nach Zusicherung der Förderung

#### Förderausmaß

- 30 % der nachgewiesenen Abbruchkosten (exkl. USt., falls vorsteuerabzugsberechtigt), höchstens jedoch **€ 2.616,22**

#### Förderbeginn

- Baubehördliche Abbruchbewilligung bzw. Abbruchmeldung nicht länger als 5 Jahre zurückliegend ab Förderungseinreichung.